

ZH_OBERGERICHT PC220015 vom 14. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC220015

FR: ZH_OBERGERICHT PC220015 du 14 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PC220015 del 14 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

a) Am 17. März 2022 reichte die Gesuchstellerin beim Bezirksgericht Meilen das von beiden Parteien unterzeichnete gemeinsame Scheidungsbegehren im Sinne von Art. 112 ZGB ein und stellte gleichzeitig ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Vi-Urk. 1 und 2). Mit Verfügung vom 21. März 2022 setzte die Vorinstanz dem Gesuchsteller Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 3'000.-- an (Vi-Urk. 7 = Urk. 2). b) Gegen diese ihm am 28. März 2022 zugestellte (Vi-Urk. 8/2) Verfügung erhob der Gesuchsteller am 6. April 2022 fristgerecht (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO) Beschwerde und stellte sinngemäss den Beschwerdeantrag (Urk. 1): Der Gesuchsteller sei nicht zur Leistung eines Kostenvorschusses für das bezirksgerichtliche Verfahren zu verpflichten und es sei ihm für das bezirksgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Die Eingabe des Gesuchstellers ist zwar an das Obergericht als Beschwerdeinstanz gerichtet und wird auch als Beschwerde bezeichnet (weshalb ein Beschwerdeverfahren zu eröffnen war). Der Gesuchsteller macht darin jedoch einzig geltend, dass seine aktuelle wirtschaftliche Situation schlecht aussehe; eine unrichtige Rechtsanwendung oder offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung (vgl. Art. 320 ZPO) wird nicht geltend gemacht (Urk. 1). Damit stellt diese Eingabe inhaltlich ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das vorinstanzliche Verfahren dar. Ein solches ist jedoch nicht bei der Beschwerdeinstanz einzureichen, sondern bei der Vorinstanz (vgl. Art. 119 Abs. 3 ZPO). Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. b) Eine Überweisung der Eingabe an die Vorinstanz erübrigt sich, da der Gesuchsteller nebst der Einreichung der Beschwerde am Obergericht gleichzeitig bei der Vorinstanz ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht hat (Vi-Urk. 10) und die Vorinstanz daraufhin mit Verfügung vom 11. April 2022 dem Ge-

- 3 - suchsteller die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses einstweilen abgenommen hat (Vi-Urk. 13).

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren ist umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsteller zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.